

Die neue BVD – Verordnung - Was ist zu beachten ?

**von Dr. Wolfram Klawonn, Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz,
Rindergesundheitsdienst**

Am 1. Januar 2011 tritt die neue BVD-Verordnung in ganz Deutschland in Kraft. Ziel der Verordnung ist die Schaffung BVD-unverdächtiger Bestände durch eine möglichst frühzeitige Erkennung und Merzung der Dauerausscheider (PI-Tiere, d.h. persistent-infizierte Tiere), die für die Verbreitung der Infektion in der Population verantwortlich sind. Dies soll durch die Untersuchung von Ohrstanzen erreicht werden, die beim Einziehen der Lebensohrmarke entnommen werden, damit die PI-Tiere gar nicht erst zusammen mit anderen Tieren transportiert werden.

PI-Tiere entstehen im Mutterleib

Werden tragende Tiere infiziert, die selbst noch keinen Kontakt mit BVD-Virus hatten, kommt es zur Infektion der Frucht im Mutterleib. Je nach Stadium der Trächtigkeit sind dabei unterschiedliche Verläufe möglich. Im ersten Drittel der Trächtigkeit wird das BVD-Virus meist wie ein Körperbestandteil behandelt. Das Kalb bleibt lebenslang („persistent“) von dem Virus besiedelt, bildet auch im späteren Leben keine Antikörper gegen dieses Virus (Immuntoleranz) und scheidet ständig BVD-Virus in hohen Konzentrationen aus. Die betroffenen Tiere werden deshalb als Dauerausscheider, PI-Tiere oder auch „Virämiker“ bezeichnet. Erfolgt die Infektion des Kalbes im Mutterleib etwas später, d.h. im ersten Monat des zweiten Drittels der Trächtigkeit, treten Missbildungen auf. Betroffene Kälber können nach der Geburt meist nicht stehen, saufen aber zum Teil noch. Sie leiden häufig an Augen- und Kleinhirnschäden, oft auch an einem Wasserkopf. Kopfnackenhaltung oder Festliegen in Seitenlage sind typische Symptome. Im letzten Drittel der Trächtigkeit ist das Kalb im Mutterleib bereits in der Lage, sich wie ein erwachsenes Tier mit der Infektion auseinander zu setzen. Er bildet bereits im Mutterleib Antikörper gegen das Virus. Anstelle der beschriebenen Krankheitsbilder können durch die Infektion in der ersten Trächtigkeitshälfte auch Verkaltungen ausgelöst werden. An der Mucosal disease (Schleimhautkrankheit), der schweren Verlaufsform der BVD-Infektion, können nur die Dauerausscheider erkranken, die im Mutterleib mit BVD- Virus persistent (fortwährend) infiziert wurden.

Was schreibt die Verordnung im einzelnen vor?

Alle Kälber müssen ab 1. Januar 2011 spätestens bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats auf BVD-Virus untersucht werden. Dies kann durch die Untersuchung von Ohrstanzen, aber auch durch die Untersuchung von Blutproben erfolgen. Wird BVD-Virus bei der Untersuchung festgestellt, müssen die betroffenen Kälber – je nach eingesetzter Untersuchungsmethode - nach frühestens 21 (ELISA) bzw. 42 Tagen (PCR), allerspätestens aber 60 Tagen nachuntersucht werden. Verläuft die Nachuntersuchung wieder Virus-positiv, handelt es sich mit Sicherheit um ein PI-Tier. Sollte die Nachuntersuchung versäumt werden, wird das Kalb auch ohne Nachuntersuchung als PI-Tier eingestuft. PI-Tiere müssen unverzüglich getötet oder geschlachtet werden. Der Transport zur Schlachtstätte darf dabei nur unmittelbar (direkt) und nur zusammen mit anderen Tieren erfolgen, die in der selben Schlachtstätte geschlachtet werden. Werden tragende Tiere in einen Bestand zugekauft, muss von deren Kälbern in jedem Fall unverzüglich nach der Geburt eine Probe auf BVD-Virus entnommen werden.

Ab Januar 2011 dürfen nur noch BVD-unverdächtige Rinder (unabhängig vom Alter) aus einem Bestand verbracht oder in einen Bestand eingestellt werden. BVD-unverdächtig sind Tiere, die einmal im Leben mit negativem Ergebnis auf BVD-Virus untersucht wurden. BVD-unverdächtig ist aber auch ein Muttertier, dessen Kalb oder Jungrind mit negativem Ergebnis auf BVD-Virus untersucht wurde. Für Tiere, die am 1.1.2011 über 6 Monate alt sind, sind Ausnahmen von der Untersuchungspflicht möglich, wenn die Rinder des aufnehmenden Betriebes ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden oder wenn alle verbrachten Rinder unverzüglich in derselben Schlachtstätte geschlachtet werden.

Unverdächtiger Bestand – noch ist nicht alles klar

Ein BVD-unverdächtiger Bestand ist ein Bestand, in dem alle Rinder bzw. deren Kälber mit negativem Ergebnis auf BVD-Virus untersucht wurden und in dem anschließend in einem Zeitraum von 12 Monaten alle nachgeborenen Rinder spätestens bis zum Ende des sechsten Lebensmonats ebenfalls mit negativem Ergebnis auf BVD-Virus untersucht wurden. In dieser Zeit dürfen in dem Bestand keine Krankheitserscheinungen auftreten, die auf BVD hindeuten. Es dürfen nur BVD-unverdächtige Tiere eingestellt werden und die Tiere dürfen keinen Kontakt zu nicht BVD-unverdächtigen Tieren außerhalb des Bestandes haben. Aufrechterhalten wird der Status „BVD-unverdächtiger Bestand“ nach dem derzeitigen Stand der Verordnung durch die fortwährende Nachuntersuchung aller nachgeborenen Kälber auf BVD-Virus (weibliche und männliche). Kälber aus BVD-unverdächtigen Beständen können dann auch im aufnehmenden Bestand untersucht werden, wenn sie im aufnehmenden Bestand unverzüglich beprobt werden und dort bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses von den übrigen Rindern des Bestandes abgesondert werden. Zur Zeit wird die Forderung einiger Bundesländern, dass die zur Mast vorgesehenen männlichen Kälber aus BVD-unverdächtigen Beständen nicht mehr untersucht werden sollen auf Bundesebene diskutiert. Der Ausgang der Diskussion ist noch nicht absehbar. Rinder können aber auch ohne den Status „BVD-unverdächtiger Bestand“ gehandelt werden, wenn sie selbst BVD-unverdächtig sind.

Probenentnahme mit Ohrstanzen

Die neuen Lebensohrmarken der Firma Allflex zur Entnahme von Ohrstanzproben können in Rheinland-Pfalz ab Ende Dezember beim Landeskontrollverband bezogen werden. Die Untersuchung von Ohrstanzen wird im Landesuntersuchungsamt in Koblenz voraussichtlich ab Mitte erstes Quartal 2009 möglich sein. Für die Entnahme der Ohrstanzen enthält der Dornteil der Ohrmarke eine Probenentnahmekanüle mit scharfem Rand. Beim Einziehen der Ohrmarke wird mit dem scharfen Rand der Entnahmekanüle ein kleines rundes Hautstück ausgestanzt, das dann mit der Entnahmekanüle nach dem Einziehen der Ohrmarke in der Ohrmarkenzange verbleibt. Über die Entnahmekanüle wird dann eine durchsichtige Schutzhülle geschoben und mit der Zange festgeklickt. Sowohl auf dem Kopf der Entnahmenadel als auch auf der Schutzhülle ist die Nummer der Lebensohrmarke als Barcode aufgedruckt. Die fertige Ohrstanze kann mit der Post ans Landesuntersuchungsamt in Koblenz versandt werden. Die Ergebnisse der Ohrstanzuntersuchungen werden im Laufe des Jahres 2010 ins HI-Tier-System eingestellt und können dann dort abgerufen werden. Um einen ungehinderten Verkauf der männlichen Kälber zur Mast sicherzustellen, werden die Ergebnisse später unmittelbar nach deren Vorliegen in die HI-Tier-Datenbank eingestellt werden. Die Ohrstanzen können für zwei Wochen im Kühlschrank gelagert werden, so dass auch mehrere Stanzen um Einsparen von

Porto gemeinsam versandt werden können – je nach dem wie schnell das Untersuchungsergebnis vorliegen muss.

Für das Einziehen der Stanzohrmarken gibt es neue Zangen mit denen aber auch die alten Ohrmarken eingezogen werden können. LKV-Mitglieder erhalten die neuen Zangen kostenlos vom Landeskontrollverband. Alle anderen Tierhalter können die neuen Zangen und Ohrmarken ebenfalls beim Landeskontrollverband ab sofort bestellen.

Empfehlungen des Rindergesundheitsdienstes

Alle Rinderhalter des Landes sollten sich auf den Beginn der flächendeckenden BVD-Bekämpfung vorbereiten und auf freiwilliger Basis die Möglichkeit zur Ohrstanzuntersuchung der nachgeborenen Kälber ab Januar 2010 nutzen. So wird im Laufe eines Jahres der Gesamtbestand auf BVD-Virus kontrolliert (die Kühe über die Untersuchung ihrer Kälber). Nicht untersuchte Kühe und Zuchtbullen können dann Ende 2010 noch über Blutproben untersucht werden. Nach einem weiteren Jahr der Untersuchung der nachgeborenen Kälber ist dann – wenn keine PI-Tiere gefunden werden - Ende 2011/Anfang 2012 der Status des BVD-unverdächtigen Rinderbestandes erreicht.

Betriebe, die den Status des BVD-unverdächtigen Bestandes bereits zum 1.1.2011 erreichen wollen, müssen jetzt von allen noch nicht auf BVD-Virus untersuchten Rindern ihrer Herde Blutproben zur Untersuchung auf BVD-Virus entnehmen lassen und alle dann nachgeborenen weiblichen und männlichen Kälber mit Blutproben oder Ohrstanzen auf BVD untersuchen. Für die Bestandsuntersuchung sollten die elektronischen Untersuchungsanträge aus dem HI-Tier verwendet werden, um eine spätere Übertragung der Untersuchungsergebnisse aus der Laborsoftware des Landesuntersuchungsamtes ins HI-Tier zu ermöglichen. Die Anträge können z.B. von Ihren Haustierärzten aus dem HIT ausgedruckt werden. Als Schreibearbeit muss dann nur noch die laufende Röhrchennummer neben den Barcode der Ohrmarkennummer an den rechten oder linken Rand des Untersuchungsantrages geschrieben werden.

Unterstützungen durch die Tierseuchenkasse

Die Tierseuchenkasse in Rheinland-Pfalz unterstützt auch weiter die freiwillige BVD-Bekämpfung in Rheinland-Pfalz. Bedingung für die Übernahme von 70% der Untersuchungskosten im LUA ist, dass die Bekämpfung systematisch erfolgt und dass ermittelte Virämiker (PI-Tiere) ohne Zeitverzögerung aus den Beständen entfernt werden (Tötung oder Schlachtung). Auch Betriebe, die ausschließlich über die Ohrstanzuntersuchung den Status des BVD-unverdächtigen Bestandes erreichen wollen, werden unterstützt. Bedingung hier ist aber, dass im Jahr 2010 in jedem Fall zumindest alle weiblichen Kälber mit Ohrstanzohrmarken auf BVD-Virus untersucht werden und dass die Bestände sich zur Merzung der PI-Tiere durch Unterschrift verpflichten. Beitrittsformulare zum Unterstützungsverfahren können beim Rindergesundheitsdienst in Koblenz angefordert werden.

Noch ein Hinweis zu einer anderen Rinderkrankheit, der BHV1, deren Sanierung schon länger betrieben wird

Die Tierseuchenkasse unterstützt auch weiterhin Bestände mit Rückschlägen bei der BHV1-Sanierung mit einem Zuschuss zu den Impfstoffkosten in Höhe von 1,88 Euro inkl. Mehrwertsteuer pro geimpftem Tier für die Dauer von zwei Jahren.

Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass der Bestand mindestens zwei Jahre vor dem Rückschlag konsequent in den nach der BHV1-Verordnung und den Ausführungshinweisen des Landes zur BHV1-Verordnung vorgeschriebenen

Abständen geimpft und untersucht wurde. Weiterhin dürfen nur amtlich anerkannt BHV1-freie Tiere in den Bestand eingestallt worden sein.

Sollten Sie Fragen zur BVD-Bekämpfung oder auch zur Vermeidung von BHV1-Rückschlägen haben, wenden Sie sich an Ihren Hoftierarzt oder den Rindergesundheitsdienst am Landesuntersuchungsamt in Koblenz. Beitrittsformulare zur Unterstützung der BVD-Sanierung durch die Tierseuchenkasse können beim Rindergesundheitsdienst in Koblenz angefordert werden.

Abb. 1: System zur Entnahme von Ohrstanzen (Fa. Allflex).

Abb. 2: Elektronischer Untersuchungsantrag aus dem HIT für Bestandsuntersuchungen.